

3723 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 29. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989)

Durch den gegenständlichen Beschuß des Nationalrates sollen die einfachgesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Volksbefragungen geschaffen werden. Das Instrument der Volksbefragung hat durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBI. Nr. 685, in das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 Eingang gefunden. Gemäß Art. 49 b B-VG hat über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, eine Volksbefragung stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß beschließt.

Konkrete Verfahren, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, sollen jedoch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG ausschließlich nach den hiefür geschaffenen Gesetzen entschieden werden. In solchen Angelegenheiten sollte daher die Durchführung einer Volksbefragung unzulässig sein.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß folgt im Aufbau den bestehenden Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes 1972, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 232/1982.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 29. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Dr. Eleonore Hödl  
Berichterstatterin

Dr. Walter Bösch  
Vorsitzender